**Zeitschrift:** Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
**Band:** 3 (1977)
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Anwendung kriminologischer Erkenntnisse im Strafprozess
**Autor:** Walder, Hans
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1046795

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Anwendung kriminologischer Erkenntnisse im Strafprozess

von Hans Walder

## 1. Einleitung

Was unter "Strafprozess" zu verstehen sei, bedarf keiner besonderen Erörterung. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass im folgenden auch Massnahmen der Verbrechensprävention sowie der ganze Strafvollzug dazu gezählt werden sollen. Dagegen sind Fragen der Strafrechtspolitik, vor allem der Kriminalgesetzgebung, nicht einbezogen, obwohl die Kriminologie auf diesem Gebiete auch einiges anzubieten hätte. Nicht so einfach lässt sich umschreiben, was mit "kriminologischen Erkenntnissen" gemeint ist. Die Kriminologie, die ursprünglich vor allem das Verbrechen im Leben des einzelnen betrachtet hat und auf gewisse Massenerscheinungen abweichenden Verhaltens eingegangen ist, hat in den vergangenen Jahren eine erhebliche Ausweitung erfahren. Es interessieren nun nicht allein Straftaten, Täter und Tatsituationen oder Erkenntnisse, die auf der Massenstatistik beruhen, sondern auch die Art und Weise, wie die Gesellschaft auf abweichendes Verhalten reagiert, wie die Kriminalgesetzgebung zustande kommt und wie sie angewendet wird, vom ersten polizeilichen Eingreifen bis zum Strafvollzug, ja bis zur Entlassenenfürsorge. Sogar die sogenannte unerkannte Kriminalität, der Dunkelbereich, das Dunkelfeld, die Dunkelziffer, ist Gegenstand intensiver kriminologischer Forschung geworden. Ausgehend von diesem weiten Begriff der Kriminologie ergeben sich zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten für Erkenntnisse im Strafprozess,bekannte und weniger bekannte.

Es sollen nun unter einzelnen Titeln Anwendungsmöglichkeiten aufgewiesen werden. Dass dies in der zur Verfügung stehenden Zeit nur sehr summarisch geschehen kann, liegt auf der Hand.

## 2. Prävention und Kriminologie

Prävention setzt Wissen voraus, Kriminalprävention kriminologisches Wissen. Begreift man die einzelne Straftat als Funktion der Täterperson und der Tatsituation ( so wie sie der Täter sieht), dann sind es vor allem "kriminogene" Tatsituationen, denen man mitunter durch geeignete Massnahmen begegnen kann. Zu diesen Tatsituationen gehören u.a. Ort und Zeit.

Wenn Delikte (oder Delikte besonderer Art) an bestimmte Orte oder Regionen gebunden sind oder dort vermehrt auftreten, und das können kriminologische Untersuchungen zeigen, so wird man durch vermehrte Präsenz der Polizei - etwa durch Patrouillen - vorbeugend wirken können. Es lassen sich auch zeitliche Bereiche erhöhter Kriminalität feststellen, sei es ganz allgemein, sei es in bezug auf bestimmte Deliktsarten : jahreszeitliche, gewisse Wochentage, bestimmte Tages- oder Nachtstunden. Eine Pikettstellung von Polizeieinheiten in den kritischen Zeitabschnitten erlaubt ein rasches Eingreifen und wirkt prophylaktisch.

---

1) HG.Kaiser, Kriminologie, Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1973, S.2

Zur geeigneten Tatsituation gehört auch das Opfer. Fast alle Aufklärungsaktionen der Strafverfolgungsbehörden richten sich an die möglichen Opfer oder an Personen, die entsprechende Verantwortung tragen. Ein präventives Einwirken auf diese Leute hat aber nur Sinn, wenn es kriminologisch begründbar und ausgewogen ist. In diesem Zusammenhang darf auf die Beratungsdienste der Polizei hingewiesen werden, die allerdings vor allem der Diebstahlskriminalität begegnen wollen und der Technik des Einbruchs etc. eine bessere Technik der Abwehr gegenüberstellen. Doch werden auch andere Bereiche angegangen : Die Verhütung von Feuersbrünsten, von Unfällen (insbesondere im Strassenverkehr) usw. Nicht immer sind die Empfehlungen hinreichend ausgewogen, mangels genauerer kriminologischer Kenntnisse. So sind manche Aktionen im Bereiche des Kinderschutzes ausschliesslich auf Warnungen vor dem unbekannten Manne ausgerichtet, der ein Kind irgendwohin weglockt, in ein unbekanntes Haus, ins Auto, in den Wald. Betrachtet man aber die Masse der Unzuchtsfälle genauer, so erkennt man,[1a] dass die Täter nur in etwa einem Drittel der Fälle den Kindern unbekannt sind. Mehrheitlich sind es Personen, welche das Kind schon kennt. Aufklärungsaktionen gegenüber Eltern müssten dem Rücksicht tragen, aber auch dem Umstand, dass Unzucht mit Kindern fast ausschliesslich von Männern verübt wird. Die Empfehlung an die Eltern sollte daher lauten : Lasst Eure Kinder nicht allzusehr ohne Kontrolle, lasst sie vor allem nicht längere Zeit mit Männern allein, bekannten und unbekannten. In welchem Umfang einer solchen Empfehlung nachgelebt werden könne, hängt allerdings von den persönlichen Verhältnissen der Eltern ab.

Die Möglichkeit einer Prävention über die kriminologische Erforschung der Tatsituation ist noch in vieler Hinsicht unausgeschöpft. Man lese Lehrbücher der Kriminologie oder speziell der Viktimologie, in denen die Tat- bzw. Opfersituation behandelt wird, und man wird weitere Wege der Verbrechensprophylaxe erkennen, die man sinnvoll in Empfehlungen transponieren kann.

## 3. Fahndung und Kriminologie

Wenn die am Tatort gesicherten Verbrechensspuren nicht weiterführen, tut man, neben anderem, gut daran, sich die "Kriminologie" dieser Art Dekikte zu vergegenwärtigen. Es ist möglich, dass die betreffenden Erkenntnisse Fahndungshinweise geben. Beispiele sollen das zeigen :

Wenn man eine verheiratete Frau ermordet auffindet und wenn man einen Raub- und Sexualmord ausschliessen kann, so ist - und das gründet sich letztlich auf eine vieljährige Statistik - der wahrscheinlichste Täter der Ehemann, sodann der jetzige oder frühere Geliebte der Ermordeten.[2]

Wird jemand Opfer anonymer Briefe und enthalten diese Vorwürfe, welche das Geschlechtsleben des Opfers betreffen, so soll der Urheber in mehr als 90% der Fälle eine Frau der näheren Umgebung des Opfers sein. Diese Zahl gelte nicht, wenn die Briefe einen anderen Inhalt aufwiesen. Die erwähnte kriminologische Feststellung ist von einigem fahndungstechnischen Wert.

---

1a) I.Matthes , Minderjährige "Geschädigte" als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, Wiesbaden 1961, S.27.

2) F.Exner, Kriminologie, Berlin 1949, S.264.

Studiert man die "Polizeiliche Kriminalstatistik 1974" für die Bundesrepublik Deutschland [3], dann findet man :"Fast die Hälfte der (vorsätzlichen) Brandstiftungen geschehen auf dem Lande. Fast 80% der Täter wohnen in der Tatortgemeinde. Ueber 90% sind männlichen Geschlechts.Ein Viertel dieser Brandstiftungen geht indessen auf Kinder zurück. Ferner weiss man : Kann man einen sogenannten Pyromanen ausschliessen, dann kommen in erster Linie als Täter in Frage : der Eigentümer und seine Angehörigen; in zweiter Linie : der Pächter oder Mieter und seine Angehörigen; in dritter Linie :Angestellte des Hauses. All das kann man in Fahndungsmaximen umsetzen.

Auch die Fahndung auf Grund eines Modus-operandi-Registers basiert letztlich auf einer kriminologischen Erkenntnis. Ein Täter kann, wenn er die Tat wiederholt, nicht "aus seiner Haut" heraus; spezifische Eigenheite und Gewohnheiten zeigen sich auch in kriminellen Handlungen.

## 4. Die aussagepsychologische und vernehmungstechnische Bedeutung der Kriminologie

Kriminologische Erkenntnisse haben häufig aussagepsychologische und vernehmungstechnische Auswirkungen. Folgendes Beispiel soll das belegen. Nach den Untersuchungen von I.Matthes [4] erzählen 49,1% der Mädchen (des Erhebungsmaterials) den Eltern spontan von Sittlichkeitsdelikten, denen sie zum Opfer gefallen sind. 34,7% geben jedoch erst auf Befragen der Eltern, die irgendwie Verdacht geschöpft haben, Auskunft und 16,2% verschweigen die Sache überhaupt. Es kann somit keine Rede davon sein, dass ein Kind, das einen solchen Vorfall nicht oder erst auf Befragen der Eltern mitteilt, unglaubwürdig oder weniger glaubwürdig sei, denn, wie ausgeführt : mehr als die Hälfte verhält sich so. Wenn deshalb in einem Gerichtsurteil [5] folgendes zu lesen ist, so zeigt das, dass es den betreffenden Richtern an kriminologischen Kenntnissen fehlt :

> "Eigentümlich ist ferner, dass die Geschädigte die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen zuerst einer Kameradin anvertraute. Darin ist eher ein Indiz gegen den Angeklagten als Täter zu erblicken, denn es ist eine Erfahrungstatsache, dass Kinder gerade um ihrer Unbefangenheit willen, Erlebnisse, die sie unangenehm berühren, in der Regel ihren Eltern berichten."

Die Kriminologie der Einzeldelikte liefert, ohne dass auf mitunter fragwürdige kausale Erklärungen eingegangen werden müsste, zahlreiche, rein beschreibende Wahrheiten, die aussagepsychologisch und vernehmungstechnisc verwertbar sind. Es ist aber ganz erstaunlich, wie wenig dieses Feld bisher bearbeitet worden ist.

Auch gewisse kriminologische Typologien können vernehmungstechnisch wertvoll sein.Einige Vernehmungen scheitern deshalb, weil der vernehmende Beamte vom Zustandekommen solcher Delikte zu wenig weiss. Kennt er aber die Menschen einigermassen, die solche Delikte begehen, so wird es ihm

---

3) herausgegeben vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden
4) I.Matthes, a.a.O.,S.25
5) Urteil der 4.Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 27.9.1962 i.S.M.

auch während der Befragung möglich sein, den Befragten, wenn er schuldig ist,"einzuordnen". Dieser erhält dann auch den Eindruck, der Vernehmende wisse bereits einiges um die Motivation, das Zustandekommen des Deliktes und den Deliktablauf und ist eher bereit, wahrgeitsgemäss Auskunft zu geben.

## 5. Beurteilung der Schuldfähigkeit und Kriminologie

Die Art.10 und 11 StGB sprechen von "Geisteskrankheit, Schwachsinn oder schwerer Störung des Bewusstseins" bzw. von "in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt", lassen aber erkennen, dass die Feststellung eines solchen Geisteszustandes zur Annahme einer gänzlichen Schuldunfähigkeit oder einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht genügt. Der Täter muss auch ganz oder teilweise unfähig gewesen sein, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht zu handeln. Man spricht von der sogenannten gemischten Methode. Es ist daher unbestritten, dass die Frage der Zurechnungsfähigkeit bzw.der verminderten Schuldfähigkeit eines Delinquenten immer nur in bezug auf eine bestimmte,konkrete Tat erörtert werden kann, nicht allgemein und in abstracto. Dabei spielt die Art und Weise des Zustandekommens der Tat in manchen Fällen eine wichtige Rolle. Nur wenn man die Genese des Delikts einigermassen kennt, kann man in diesen Fällen sagen, ob sich der betreffende Geisteszustand des Täters bei der Tatbegehung ausgewirkt habe oder nicht. Kenntnis des Zustandekommens einer Tat setzt jedoch kriminologisches Wissen voraus. Ein Beispiel soll das illustrieren : Es mag eine Person unter einem Wahnsystem leiden, das nur einen limitierten Bereich ihres Lebens- und Tätigkeitsbereiches betrifft .[6] Begeht nun diese Person einen Diebstahl, dessen Zustandekommen deutlich "ausserhalb" des Wahnsystems liegt, so wird keine verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Schuldunfähigkeit vorliegen, wenn nicht noch andere Momente dazukommen. Anders lägen die Dinge, wenn sie als Ausfluss ihres Wahnsystems z.B. eine Körperverletzung verübt hätte.

## 6. Adaequate Bestrafung bzw.Anordnung einer adäquaten Massnahme und Kriminologie

Wenn es in Art.63 StGB heisst, der Richter messe die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtige die Beweggründe und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen, dann werden Kenntnisse des konkreten Falles vorausgesetzt, die umfassend und zuverlässig nur mit kriminologischen Methoden bereitgestellt werden können. Die ganze sogenannte Persönlichkeitserforschung, die man im Strafverfahren betreibt - Vernehmung der Person, handgeschriebener Lebenslauf des Beschuldigten, Leumundsberichte - dient dem Ziel, Genaueres darüber zu erfahren, wer der Beschuldigte ist und wie es zu dem zu beurteilenden Delikt gekommen ist, damit eine angemessene Strafe oder eine geeignete Massnahme verhängt werden kann.

H.Göppingerhat vorgeschlagen, diese oft zu einfachen Erhebungen zu einem kleinen kriminologischen Bericht zu erweitern, dessen Struktur in seiner

---

6) Man denke an den Fall des Hauptlehrers Wagner , Archiv für Kriminologie, Bd. 58, S. 70 ff.

Arbeit "Angewandte Kriminologie im Strafverfahren" [7] dargestellt ist.

In Zusammenhang mit der Ausfällung einer Strafe ist häufig auch die Frage zu beantworten, ob dem Verurteilten der bedingte Strafvollzug bzw. die bedingte Löschung des Busseneintrages im Strafregister (Art.41 und 49 StGB) zu gewähren sei. Die Bestimmung des Art. 41 StGB setzt eine Prognose voraus. Es heisst, der bedingte Strafvollzug dürfte nur gewährt werden, wenn u.a. "Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten". Eine solche Prognose kann, wenn überhaupt, nur auf Grund kriminologischer Erfahrung gestellt werden. Wie weit die Kriminologie heute in der Lage ist, geeignete und zuverlässige Prognosen anzubieten, steht allerdings auf einem anderen Blatt. [8]

Unter dem Marginale "Massnahmen an geistig Abnormen" ist in Art.43 StGB vor einigen Jahren eine neue Regelung geschaffen worden. Es heisst im betreffenden Artikel:

> "Erfordert der Geisteszustand des Täters, der eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die damit im Zusammenhang steht, ärztliche Behandlung oder besondere Pflege und ist anzunehmen, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern, so kann der Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen.... - Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung anderer abzuhalten..."

Es ist offenkundig, dass schon der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen geistiger Abnormität und Straftat kriminologische Betrachtungen voraussetzt. Vor allem aber kann man die geforderte Prognose "und ist anzunehmen,dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern" bzw. der "Unverbesserlichkeit" nur auf Grund kriminologischen Wissens erbringen, wobei erneut auf die Problematik solcher Prognosen aufmerksam gemacht sei.

## 7. Resozialisierungsmassnahmen im Strafvollzug, bedingte Entlassung aus dem Strafverhaft bzw.Massnahmenvollzug und Entlassenenfürsorge-bzw.-hilfe

Alle Resozialisierungsmassnahmen im Straf-bzw.Massnahmenvollzug wären Unternehmungen auf gut Glück, würden sie nicht von kriminologischen Ueberlegungen getragen. Gerade in diesem Bereich des Strafverfahrens gehen aber die Meinungen darüber, was richtig und was falsch sei, weit auseinander. Ja, der ganze Strafvollzug wird in Frage gestellt, indem ihm u.a. ein ganz unerwünschter Ettiketierungseffekt zugeschrieben wird. Es ist zuzugeben, dass die Kriminologie bisher keine gesicherten Regeln geben konnte, wohl aber wertvolle Hinweise. [9]

---

7) H.Göppinger, Angewandte Kriminologie im Strafverfahren,in Kriminologie und Strafverfahren,Stuttgart 1976,S.56 ff.
8) H.Göppinger, Kriminologie, München 1976,S. 248 ff.
9) H.-D.Schwind/G.Blau, Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1976

Die bedingte Entlassung, wie sie in Art.38 StGB umschrieben ist, muss von einer Prognose Gebrauch machen, und es besteht erneut die bereits erwähnte Problematik : Die Kriminologie kann noch nicht zuverlässige Anhaltspunkte liefern. Woher aber soll derjenige, welcher über eine Entlassung zu befinden hat, sein Wissen nehmen, wenn nicht von der Kriminologie ?

Auch die Entlassenenhilfe oder - fürsorge greift auf kriminologische Erkenntnisse zurück, denn sie hat sich mit den allgemeinen und täterspezifischen Rückfallsgefahren auseinanderzusetzen und entsprechende Vorbeugungsmassnahmen zu treffen. Eine solche Massnahme könnte in der Zuweisung einer vom Entlassenen akzeptierten spezifischen Berufstätigkeit sein. Schon C.Lombroso hat in diesem Zusammenhang empfohlen, die Neigungen des Entlassenen so zu benützen, dass die bisher asozialen Tendenzen in der beruflichen Tätigkeit nunmehr eine gewisse Befriedigung fänden. [10]

## 8. Dunkelfeld und Strafverfolgung

Man weiss aus entsprechenden Forschungsergebnissen, dass verschiedene Deliktsarten mit einem grossen Dunkelfeld verbunden sind. [11] Diese Tatsache ist eine Herausfroderung an jeden Kriminalisten. Es fragt sich jedoch, wiesehr die Tätigkeit der Polizei aktiviert werden soll und kann, um dieses Dunkelfeld abzubauen. Es ist keineswegs so, dass man beispielsweise dort, wo die der Polizei unbekannte Kriminalität gross ist, weil die Instanzen der sozialen Kontrolle nicht genügen, zu einer totalen Kontrolle schreiten müsste. Oft genügt eine relativ unbedeutende, jedoch von den potentiellen Tätern gefürchtete, weil unberechenbare Kontrolle, um die betreffende Delinquenz wirksam einzudämmen. Das soll erneut an einem Beispiel klargemacht werden : In einem fleischverarbeitenden Betrieb in der Schweiz kamen durch Diebstähle des Personals erhebliche Warenmengen abhanden. Eine Warengewichtskontrolle beim Eingang und eine Vergleichswägung am Ausgang hatte dies ergeben. Dem Betriebsleiter schien es aus Gründen des Personalaufwandes und des Arbeitsfrieders nicht ratsam, eine totale Kontrolle (Leibesvisitation eines jeden) durchzuführen. Er kam vielmehr auf den ingeniösen Gedanken, jeden würfeln zu lassen, der den Betrieb verliess. Warf er eine Sechs, so wurde er einer Durchsuchung unterzogen, sonst liess man ihn unbehelligt. Diese Form der Kontrolle wurde von den Arbeitnehmern ohne Murren, ja mit Belustigung angenommen, und auch die Kontrolle traf im Durchschnitt nur jeden Sechsten. Die Hauptsache wurde jedoch erreicht : Die Diebstähle gingen fast auf null zurück.

Es ist jedoch bisher kaum erforscht worden, unter welchen Bedingungen und bei welchen Ueberführungsmöglichkeiten potentielle Täter von Delikten bestimmter Art in so und so viel Prozent der Fälle abstehen. Es wäre Sache der Kriminologie entsprechende Untersuchungen anzustellen und den Instanzen der sozialen Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

---

10) C.Lombroso, Neue Verbrecher-Studien, Halle a.S.,1907, S.167
11) H.-D.Schwind u.andere, Dunkelfeldforschung in Göttingen,1973/74 Wiesbaden 1975

## 9. Die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden

In einem kürzlich publizierten Werk hat der Präsident des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden geschrieben :[12)]

> "Eine Strafverfolgung, die gerecht sein will, darf nicht allein auf die Entwicklung der Kriminalität reagieren, sie muss sich auch selbst wägen und planen. Dazu benötigt sie umfassende Erkenntnisse sowohl über Struktur und Verlauf des Verbrechens als auch über formelle und informelle Verfahrensweisen der Polizei und Justiz."

Auch das ist also eine Aufgabe der Kriminologie, wenn man diesen Begriff weit fasst. Es ist indessen nicht leicht, wie G.Kaiser im Vorwort zur nämlichen Publikation hervorgehoben hat, die übergeordneten Ziele wie "Gerechtigkeit", "innere Sicherheit" usw. zu operationalisieren und für die Erfolgsmessung geeignete Indikatoren zu finden. Ist es eine "gerechte" Strafrechtspflege, wenn in 90% der Fälle das Vorgehen der Polizei von Strafanzeigen der Geschädigten abhängen ? Ist es "gerecht", wenn vor allem die offenkundigen Delikte geahndet werden, nicht aber die versteckteren und schwerer beweisbaren ? Eine hundertprozentige Ahndung der Fälle ist nicht möglich. Eine totale Strafjustiz müsste einen totalitären Strafverfolgunsapparat vorcussetzen ,und selbst der käme nicht an alles heran. Es fragt sich deshalb, wie die "Auswahl" zu treffen sei, ohne gegen den Gleichheitssatz zu verstossen. Sicher soll die Auswahl nicht täterspezifisch sein, also an Alter, Geschlecht, gesellschaftlicher Schichtzugehörigkeit oder dgl. anknüpfen.

Obwohl man immer wieder behauptet hat, es gebe in der Strafrechtspflege ungerechte Selektionen, ist man den Beweis hiefür schuldig geblieben. Der angebliche Selektionsprozess wird auch von Laien mit dem Satz behauptet : Die Kleinen hängt man, die Grossen lässt man laufen. Doch stimmt das wirklich ? In der bereits erwähnten Publikation des Bundeskriminalamtes - sie basiert auf Forschungsergebnissen eines vom betreffenden Amte ganz unabhängigen Teams - ergaben sich keine Selektionen, die man als "ungerecht" qualifizieren könnte : die Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen ist praktisch irrelevant für das Eingreifen der Polizei und für die Durchführung der Ermittlungen ; die Frauen werden nicht "milder" behandelt. Bedeutsam ist indessen die leichtere Ueberführbarkeit von Personen infolge Vorbelastung und Geständnisbereitschaft, was kaum den Strafverfolgungsbehörden als "Fehler" anzulasten ist. Zu Ungerechtigkeiten kann es aber kommen, weil der Geständnisbereite und leichter Ueberführbare oft der Einsichtige ist, der vielleicht keiner Strafe mehr bedürfte; der hartnäckig Bestreitende aber geht u.U. frei aus. Die bekannte Ungerechtigkeit dürfte in jenen Strafverfahren noch verstärkt auftreten in welchen dem Beschuldigten schon am Anfang des Prozedere gesagt werden muss, er brauche sich zur Sache nicht zu äussern..Von dieser Möglichkeit werden die Uneinsichtigen eher Gebrauch machen.

---

12) W.Steffen, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976

Wie bereits angedeutet : 90% der Fälle, in denen Strafverfolgungsorgane tätig werden, basieren auf einer Strafanzeige des Geschädigten, und wenn einmal Anzeige erstattet ist, wird das weitere Vorgehen der Behörden durch die "Sichtbarkeit" der Straftat, durch die "Aufklärungswahrscheinlichkeit" und die leichte "Beweisbarkeit" von Tat und Täterschaft bedingt. Eigene Aufdeckungsstrategien der Polizei spielen eine untergeordnete Rolle. Das müsste nicht so sein. Das soll wieder an einem Beispiel erörtert werden. Wenn in gewissen Städten der Schweiz Gäste in einem Hotel absteigen, haben sie einen Meldeschein auszufüllen, ein sog.Hotelbulletin. Von einigen Polizeikorps wurden nun diese Scheine früh morgens eingesammelt und anhand des Personenfahndungsregisters überprüft. Recht häufig stiess man so auf Personen, welche die Polizei suchte. Raffinierte Kriminelle trugen sich mit falschem Namen und einer falschen Adresse ein und entgingen dem Zugriff. Kaum ein Polizeikorps hat jedoch jedes Bulletin unter dem Gesichtspunkt überprüft : Existiert wirklich eine solche Person unter dieser Adresse ? Das hätte aber - jedenfalls in gewissen vagen Verdachtsfällen - anhand von Adressbüchern, Anfragen usw. mindestens teilweise getan werden können. Es wäre eine Strategie der Polizei gewesen, zwielichtige und wohl auch weniger zwielichtige Personen zu eruieren. Eine andere Strategie wäre etwa der Ausbau des Modus-operandi-Registers mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Vorteile der elektronischen Datenverarbeitung gerade in dieser Hinsicht sind evident, ist doch ein "Einstieg" in das Register auf viel mehr Wegen möglich als bei einem manuell geführten Register.

Die Strafrechtspflege wird auch gut daran tun, die allerdings noch sehr widersprüchlichen Erkenntnisse der Kriminologie zum sogenannten Ettikettierungseffekt (Labeling Approach) zur Kenntnis zu nehmen. Man kann der Etikettierung im Rahmen des ganzen Strafprozesses und des Strafvollzuges nicht jede Wirkung absprechen, wenn diese auch mitunter masslos übertrieben worden ist. Man sollte daher die Prozessordnungen und das tatsächliche Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch die Vorschriften, welche über den Strafvollzug ergingen, und ihre Handhabung unter dem Gesichtspunkt unerwünschter, ja mitunter vielleicht sogar kriminogener Etikettierung genau prüfen. Das ist erst teilweise geschehen, zum Teil auch von Gruppen, die sich so sehr politisch engagiert fühlten, dass die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nicht mehr als neutral angesehen werden können.

Résumé : L'Application des connaissances criminologiques dans le procès-pénal

Le Professeur Walder - qui est ancien procureur-général de la Confédération et enseigne le droit pénal à l'Université de Berne - passe en revue les divers domaines de la justice pénale pour examiner le rôle qu'y joue ou devrait y jouer les connaissances criminologiques.
Ces connaissances sont déjà utiles dans la recherche de l'auteur d'un crime. Par ex.,lorsqu'on peut exclure les motifs de vol ou de viol dans le cas de l'assassiant d'une femme, la criminologie suggère de diriger les recherches du côté du mari ou de l'amant,actuel ou passé.90% des lettres anonymes concernant la vie sexuelle du déstinataire sont écrites par une femme de son entourage. Un criminologue allemand a constaté que 80% des incendiaires criminels résident à la campagne, dans l'endroit où le feu a été allumé; le quart d'entre eux sont des enfants.
Les connaissances en criminologie sont aussi utiles pour la tactique à observer dans les interrogatoires. La détérmination de la responsabilité pénale de l'auteur relève également de la criminologie, tout comme le

diagnostic et le pronostic que le juge formule dans son jugement, notamment pour justifier l'octroi ou le refus du sursis.
L'exécution des peines et mesures doit avoir une base criminologique si l'on veut qu'elle ait un effet curatif sur le condamné. Enfin, la criminologie est aussi à la base de la prévention lors même qu'elle est encore peu avancée dans ce domaine.

Anschrift des Verfassers: Prof.Dr.iur.H.Walder
Adresse: Rebzelg, 3136 Seftigen

## Amtliche Statistik und kriminologische Forschung

von Heinz Gilomen

Sehr oft ist auch heute noch mit dem Begriff der Statistik die Vorstellung bienenfleissigen Zählens verbunden, das sich in einer Unmenge von verstaubten Tabellen niederschlägt., und das kaum einen anderen Zweck verfolgt als die Beschäftigung einer Anzahl von Beamten. Es erstaunt aber kaum, dass sich der Statistiker selbst von seiner Tötigkeit ein etwas anderes Bild macht. Zu Beginn möchte ich deshalb einige wesentliche Merkmale der Statistik im allgemeinen und der amtlichen Statistik im besonderem skizzieren.

### I. Amtliche Statistik

Jede Statistik - ob sie im privaten oder wirtschaftlichen Bereich, in der wissenschaftlichen Forschung oder durch eine staatliche Instanz erarbeitet werde - wird initiiert durch eine Fragestellung, die sich auf empirische Sachverhalte bezieht. Die Relevanz des formulierten Problems ist dabei durch eine vorgängige Verarbeitung der theoretischen Fundamente jener Wissenschaften zu sichern, deren Forschungsbereich das Objekt der statistischen Untersuchung darstellt. Der eigentliche statistische Prozess ist gekennzeichnet durch 3 Stufen :

In einem ersten Schritt, der Datenerhebung, werden Realisationen oder Messungen von Sachverhalten in respräsentative Zeichen, in Daten, transformiert. Dies geschieht auf Grund von Mess-und Zählvorschriften, zu deren Erarbeitung der Rückgriff auf die entsprechende Theorie ebenso notwendig ist wie zur Identifikation der zu beobachtenden Phänomene. Als Resultat der Erhebung ergeben sich statistische Urdaten.